



# HESSISCHER LANDTAG

07. 12. 2009

## **Bericht des Petitionsausschusses betreffend Tätigkeit in der 17. Wahlperiode**

Nach § 105 der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags lege ich als Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Hessischen Landtag meinen Bericht über die Tätigkeit des Ausschusses in der Zeit vom 5. April 2008 bis 17. Januar 2009 vor.

In der Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946 ist das Petitionsrecht in Art. 16 im ersten Hauptteil, die Rechte des Menschen, verankert. Das Grundgesetz garantiert in Art. 17 das Petitionsrecht ebenfalls als Grundrecht. Dieser Verantwortung haben sich die Mitglieder des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung jeder einzelnen Petition zu stellen und ihr gerecht zu werden.

Das Recht, sich mit Petitionen an den Hessischen Landtag zu wenden, steht jeder Person zu, unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer Staatsangehörigkeit. Auch Minderjährige, Geschäftsunfähige, unter Betreuung stehende Personen, Strafgefangene oder gesellschaftliche Gruppen wie Bürgerinitiativen oder Vereine sind petitionsberechtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um kleinere Unannehmlichkeiten oder um größere Probleme handelt. Das Petitionsrecht eröffnet jeder Person oder gesellschaftlichen Gruppe außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes den Zugang zu der Volksvertretung und eröffnet damit einen Weg, auf dem das Anliegen vorgetragen werden kann, verbunden mit dem Anspruch auf Entgegennahme, sachliche Prüfung und Bescheidung. Das Petitionsrecht ist ein Kommunikationsgrundrecht mit engen Bezügen zu den Grundrechten der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit - und damit gibt das Petitionsrecht den Abgeordneten als Mitgliedern des Petitionsausschusses die Möglichkeit, Regelungslücken in Gesetzen und Missstände in der Verwaltung zu erkennen und darauf zu reagieren.

Petitionen werden im Hessischen Landtag nach dem sogenannten Berichterstatterprinzip behandelt, das heißt, eine Petition wird einer oder einem Abgeordneten als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter zugewiesen. Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter haben im Auftrag des Ausschusses den Sachverhalt aufzuklären und dem Ausschuss einen Erledigungsvorschlag zu unterbreiten, wobei allerdings die Beschlussfassung im Ausschuss vom Plenum bestätigt werden muss.

Die Berichterstatterinnen und Berichterstatter können die Petition im Ausschuss beraten, weitere Stellungnahmen von der Landesregierung erbitten, in die die Petition betreffenden behördlichen Akten Einsicht nehmen oder Ortsbesichtigungen vornehmen. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist ihnen auch der Zugang zu geschlossenen Anstalten und Einrichtungen zu gewähren.

Im Berichtszeitraum, also in der Zeit vom 5. April 2008 bis 17. Januar 2009, wurde, wie in den vorangegangenen Wahlperioden auch, eine Vielzahl von Problemen und Anregungen aus unterschiedlichen Sachgebieten an den Petitionsausschuss herangetragen, wobei anzumerken ist, dass Petitionen, die Gesetzesvorhaben oder andere allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Fragen betreffen, dem zuständigen Fachausschuss, Petitionen auf dem Gebiet des Justizvollzugs dem zuständigen Unterausschuss zugewiesen werden.

Trotz der Kürze der Wahlperiode hat der Petitionsausschuss 6 reguläre Sitzungen und eine Sondersitzung abgehalten.

Bei einem Bestand von 673 nicht abschließend behandelten Petitionen aus vorangegangenen Wahlperioden und 820 Neueingängen konnten 677 Eingaben einer Erledigung zugeführt werden.

In Bezug auf die anteilmäßige Zuordnung der Petitionen zu den einzelnen Ressorts sind kaum signifikante Änderungen erkennbar.

Der Anstieg der Eingaben, die den Bereich des heutigen Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa betreffen, beruht zum einen auf der Zunahme der Petitionen aus dem Justizvollzug und zum anderen auf Beschwerden über gerichtliche Entscheidungen. Letztere sind allerdings einer parlamentarischen Prüfung nicht zugänglich, da nach der Verfassung die rechtsprechende Gewalt von unabhängigen, nur dem Gesetz unterworfenen Richtern ausgeübt wird. Diese verfassungsrechtliche Regelung, die dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, lässt es nicht zu, dass das Parlament in gerichtliche Verfahren eingreift oder Entscheidungen der Gerichte nachprüft, abändert oder gar aufhebt. Lediglich bei Beschwerden, die den Bereich der sogenannten äußeren Ordnung, insbesondere die verzögerliche Erledigung der Amtsgeschäfte betreffen, ist eine Prüfung möglich.

Der anteilmäßige Rückgang der Petitionen aus der Zuständigkeit des früheren Sozialministeriums (heute: Ministerium für Arbeit, Familie und Gesundheit) von 18,95 v.H. im letzten Jahr der 16. Wahlperiode auf 14,07 v.H. in der 17. Wahlperiode war nicht zu erwarten, lässt sich aber auch nicht erklären, da eine Schwerpunktsetzung bei der Art der Beschwerden (z.B. Beschwerden über Sozial- oder Jugendämter, Angelegenheiten der Gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherungen usw.) nicht zu erkennen ist.

Im Bereich der sogenannten Ausländerpetitionen, also Petitionen, mit denen ein Aufenthaltsrecht begehrt wird, findet sich wieder ein leichter Anstieg. Deren Anteil an der Gesamtzahl der Eingaben wird an folgender Übersicht deutlich:

Berichtszeitraum 5. April 1999 bis 4. April 2000: 820 Petitionen (64,77 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2000 bis 4. April 2001: 776 Petitionen (63,76 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2001 bis 4. April 2002: 674 Petitionen (65,76 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2002 bis 4. April 2003: 626 Petitionen (54,77 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2003 bis 4. April 2004: 646 Petitionen (56,47 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2004 bis 4. April 2005: 583 Petitionen (52,90 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2005 bis 4. April 2006: 695 Petitionen (53,79 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2006 bis 4. April 2007: 515 Petitionen (46,19 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2007 bis 4. April 2008: 285 Petitionen (33,14 v.H.)  
Berichtszeitraum 5. April 2008 bis 17. Jan. 2009: 213 Petitionen (36,10 v.H.)

Im Bereich Aufenthaltsrecht ist im Vergleich zum vorherigen Berichtszeitraum ein Zugang von Petitionen für ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige festzustellen. Hierfür ist der von dem Landtag in der 2. Plenarsitzung der 17. Wahlperiode am 09.04.2009 beschlossene Abschiebestopp für afghanische Staatsangehörige maßgeblich verantwortlich. Dieser Entscheidung des Landtags lag zugrunde, dass nach der neuesten Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs insbesondere für allein stehende junge Männer keine existenzielle Gefährdung im Falle einer erzwungenen Rückkehr nach Afghanistan gesehen wurde. Da u.a. die UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom Januar 2008 zu dem Ergebnis kamen, dass Abschiebungen für die Betroffenen Existenz gefährdend seien und im Übrigen die innenpolitische Situation des Landes nicht stabilisieren, hat der Landtag entschieden, "die Ausländerbehörden anzuweisen, bis zu einer bundeseinheitlichen Entscheidung im Rahmen der Innenministerkonferenz keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die zu schützenden Personen zu ergreifen". In der vorangegangenen Plenardebatte hatte der zuständige Minister des Innern und für Sport aber darauf hingewiesen, dass seit Langem Kinder oder Familien nicht nach Afghanistan zurückgeführt werden. Um jedoch auch in Zukunft die Möglichkeit zu bewahren, z. B. alleinstehende Männer und Straftäter zurückzuführen, kündigte er an, im Falle einer Beschlussfassung dieser nicht zu folgen.

Vor diesem Hintergrund wurde sich in nahezu allen der im Berichtszeitraum eingereichten Petitionen für afghanische Staatsangehörige auf diesen vom Landtag beschlossenen Abschiebestopp berufen.

### **Bürgersprechstunden**

Die in der 16. Wahlperiode begonnene Durchführung von Bürgersprechstunden wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Dabei hatten interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, einem Mitglied des Petitionsausschusses in einem informellen Gespräch ihr konkretes Anliegen - soweit es Bitten oder Beschwerden über Handlungen oder Unterlassungen von Behörden des Landes Hessen betrifft - vorzutragen. Es wurden vier Bürgersprechstunden im Hessischen Landtag, bei denen jeweils ein Abgeordneter als Ansprechpartner zur Verfügung stand, und eine Bürgersprechstunde mit mehreren Abgeordneten in der Kreisverwaltung Gießen durchgeführt. Diese Gesprächsmöglichkeit wurde von den Bürgern gerne angenommen. Die Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie die Bereitschaft, sich ihrer Anliegen anzunehmen, stellen für mich einen wichtigen Faktor für die Öffentlichkeit und Bürgernähe des Ausschusses dar. Der Ausschuss setzt daher die Durchführung von Bürgersprechstunden auch weiterhin fort.

### **Hessentag 2008 in Homberg/Efze**

Auch beim letztjährigen Hessentag in Homberg/Efze war der Petitionsausschuss vor Ort und stand mit seinen Ausschussmitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsbereichs den Bürgerinnen und Bürgern wieder Rede und Antwort. So wurden zahlreiche Gespräche mit Besuchern des Hessentages geführt, in denen auch manche Kritik und viele überlegenswerte Anregungen vorgetragen wurden.

Die Präsenz des Petitionsausschusses beim Hessentag wird von den Bürgerinnen und Bürgern geschätzt und es wird die Gelegenheit wahrgenommen, Nöte und Sorgen zu artikulieren. Dabei spielen Zukunftsängste eine immer größer werdende Rolle. Auch wenn nicht immer die Möglichkeit besteht, den Ratsuchenden direkt zu helfen, sollte uns dies nicht davon abhalten, die Bürgernähe zu suchen und den Petitionsausschuss als das zu präsentieren, was ihn letztlich auszeichnet, ein verfassungsrechtliches Organ, das sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger versteht.

In Homberg wurde, wie zuvor in Butzbach, wieder eine Meinungsumfrage zu Petitionen mit vorgegebenen Fragen durchgeführt, die in einfacher und klar verständlicher Form abgefasst waren. Als Anreiz für die Teilnahme wurden kleine Preise angeboten.

Die Reaktion der Bürgerinnen und Bürger bei dem Besuch des Standes des Petitionsausschusses auf dieses Angebot war überwiegend positiv. Insbesondere die Tatsache, dass mit dieser Aktion keine Wissensfragen gestellt wurden und die Teilnehmer offen ihre Meinung äußern konnten, kam bei den Besucherinnen und Besuchern des Standes wieder sehr gut an.

An der Meinungsumfrage nahmen 1.171 Besucher des Standes teil. Die Ergebnisse der Umfrage bestätigten die Erkenntnisse der letzten Befragung in Butzbach. Lediglich 7,5 v.H. der an der Befragung Teilnehmenden hatten danach bereits einmal eine Petition eingereicht. Dies liegt zum Teil auch darin begründet, dass, wie die Umfrage zeigt, auch nur 20 v.H. der Befragten sich ausreichend über das Petitionsrecht informiert fühlen. Auch die Tatsache, dass immerhin 93 v.H. sich für Bürgersprechstunden aussprechen, zeigt, dass hier ein großer Bedarf besteht und sich der Ausschuss mit der Durchführung von entsprechenden Sprechstunden auf dem richtigen Weg befindet.

Im Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern hat sich auch gezeigt, dass ein großes Interesse besteht, bestimmte und vorher angekündigte Themen öffentlich im Ausschuss zu behandeln. Der Wunsch nach sog. Online-Petitionen wurde vermehrt und deutlich artikuliert.

Auch wenn die angebotenen Fragen einfach strukturiert waren und weitergehende Probleme und Fragen nicht angesprochen werden konnten, zeigt sich doch ein abgerundetes Bild zu bestimmten Themenpunkten. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Petitionsver-

fahren durchaus groß ist, allerdings aber auch noch ein erhebliches Informationsdefizit gesehen wird.

### **Ausblick**

In der 18. Wahlperiode wird es vordringliche Aufgabe des Petitionsausschusses sein, Rückstände, die insbesondere durch den Wechsel der Wahlperiode entstanden sind, aufzuarbeiten und eine zeitnahe Bearbeitung der Petitionen zu gewährleisten. Des Weiteren wird der Umgang mit elektronisch übermittelten Petitionen zu diskutieren sein. Derzeit sieht die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags noch die Schriftform, d.h. die eigenhändige Unterschrift bei der Einreichung einer Petition, vor, aber die Forderung, Petitionen auch elektronisch einreichen zu können, wird immer häufiger vorgetragen.

Mein Dank gilt den Mitgliedern des Petitionsausschusses der 17. Wahlperiode, auf die sich dieser Bericht bezieht, und hier insbesondere dem Vorsitzenden Herrn Dr. Andreas Jürgens.

Auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Petitionsreferats möchte ich für die Unterstützung und Beratung des Ausschusses und seiner Mitglieder danken.

### **Beispiele für Petitionen**

#### **Bitte um einen weiteren Aufenthalt für einen afghanischen Staatsangehörigen bis zum Abschluss seines Weiterwanderungsverfahrens nach Kanada**

Der Petent war im September 2001 wegen der im Heimatland bestehenden Situation in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sein Asylantrag wurde rechtskräftig abgelehnt. Im November 2004 hat er mit einer ebenfalls afghanischen Staatsangehörigen, die er während des gemeinsamen Studiums in Kabul kennen gelernt hatte, die Ehe in Kassel geschlossen. Seine Ehefrau hatte nach der Anerkennung als Flüchtling zuvor ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Kanada erworben.

Den Antrag des Petenten auf Einreise und Gewährung eines Aufenthaltsrechts zur Familienzusammenführung lehnten die kanadischen Behörden ab. Der Petent betrieb daraufhin ein gerichtliches Verfahren in Kanada. In der Petition hatte der Petent vorgetragen, dass er über keine familiären Beziehungen mehr im Heimatland verfüge, da sämtliche Verwandten aus Afghanistan geflüchtet seien. Seine Versorgung im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan erschien daher nicht gewährleistet und dem Petenten sollte mit der Petition die Möglichkeit gegeben werden, das Verfahren zur Familienzusammenführung zu seiner in Kanada lebenden Ehefrau von Deutschland aus zu betreiben.

Im gerichtlichen Verfahren wurde entschieden, dem Petenten die Einreise nach Kanada zu gestatten. Dem Petitionsanliegen war damit entsprochen worden.

#### **Bitte eines pakistanischen Staatsangehörigen um weiteren Aufenthalt**

Ein 23jähriger pakistanischer Staatsangehöriger reiste im Jahr 2000 mit einem gültigen Visum zur Familienzusammenführung zu seinem Vater in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit der Vollendung seines 18. Lebensjahres erwarb er ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.

Da er in der Folgezeit seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern konnte und er darüber hinaus Eingliederungsmaßnahmen und Integrationsangebote nicht annahm, wurde ihm die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt. Die Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde wurde im Übrigen höchstrichterlich bestätigt.

Die Bemühungen des Ausschusses, dem Petenten deutlich zu machen, dass seine Integrationsbemühungen deutlich gesteigert werden müssen und er insbesondere seinen Lebensunterhalt sicherstellen muss, waren letztlich erfolgreich.

Der Petent konnte zwischenzeitlich eine Arbeitsstelle nachweisen und durch das erzielte Einkommen seinen Lebensunterhalt sicherstellen.

Die Ausländerbehörde erklärte sich daraufhin bereit, die Aufenthaltserlaubnis des Petenten zu verlängern.

### **Bitte um Hilfe in einer personenstandsrechtlichen Angelegenheit**

Der Petent teilte mit, sein Geburtstag sei erst 4 Monate nach seiner Geburt eingetragen worden, da seine Mutter - eine vertriebene Wolga-Deutsche - zu dieser Zeit keinen Pass besaß. Seinen Geburtstag habe er aber stets im November mit der Familie gefeiert. Zu Unstimmigkeiten sei es gekommen, als er einen Ausweis erhalten habe. Er hätte in einigen Monaten einen runden Geburtstag und wolle entsprechend feiern und nicht erst, wie im Ausweis notiert, vier Monate später. Im Rahmen des Petitionsverfahrens konnte geklärt werden, dass es zwei Wege gibt, das Geburtsdatum zu berichtigen. Der Petent könnte beim zuständigen Amtsgericht die Berichtigung des Geburtsdatums im Familienbuch beantragen. Bei dem Familienbuch handelt es sich um eine Urkunde, die öffentlichen Glauben genießt und nur durch das Gericht berichtigt werden kann. Die andere Alternative wäre die Beantragung der Nachbeurkundung der Geburt beim Standesamt der jetzigen Wohngemeinde. Diese Möglichkeit besteht ab dem 01.01.2009. Diese Möglichkeit hätte zudem den zusätzlichen Vorteil, dass der Petent in Besitz einer deutschen Geburtsurkunde gelangen würde. In beiden Fällen müsste er aber glaubhaft machen, dass er tatsächlich im November und nicht erst 4 Monate später geboren worden ist.

### **Umbenennung mehrfach vorkommender Städte bzw. Ortsnamen**

Der Petent hatte angeregt, alle Ortsnamen von Gemeinden und Städten, die mehrfach vorkommen, zu ändern. Ziel dieser Umbenennung sei es, dass jeder Gemeinde- bzw. Städtenamen nur einmal Verwendung findet. Zwar stehen der Gemeinde als juristischer Person auch Persönlichkeitsrechte wie das Namensrecht zu, die Namensgebung ist allerdings aufgrund ihrer überörtlichen Bedeutung keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft und fällt somit nicht in die Selbstverwaltungshoheit der Kommunen. Nach § 12 der Hessischen Gemeindeordnung ist die Verleihung eines Gemeindepens durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport als oberste Aufsichtsbehörde ein Hoheitsakt als Ausfluss der staatlichen Organisationsgewalt. Hierbei soll jedoch im Hinblick auf die besondere Bedeutung, die der Name für die Einwohner der Gemeinde hat, den örtlichen Wünschen und Gegebenheiten Rechnung getragen werden. Dem wurde beispielsweise bei den erforderlichen Neubenennungen im Rahmen der kommunalen Gebietsreform bis in das Jahr 1976 entsprochen. In den meisten Fällen führen die hessischen Gemeinden ihre zumeist jahrhunderte alte Namen. Der Problematik, dass Gemeindepens landes- und bundesbezogen mehrfach vorkommen, hat sich der Gesetzgeber mit der Regelung des § 12 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung angenommen, wonach dem Gemeindepens Unterscheidungsmerkmale beigefügt werden können. Von dieser Möglichkeit wurde in Hessen in 59 Fällen Gebrauch gemacht. Dem Anliegen des Petenten, jeden Gemeindepens bundesweit nur einmal vorkommen zu lassen, konnte daher nicht entsprochen werden.

### **Kennzeichenregelung für hessische Polizeidienstfahrzeuge**

Der Petent moniert die neuen Kennzeichen der Polizeieinsatzfahrzeuge mit WI-HP, da seiner Auffassung nach die Kürzung "WI" für die Landeshauptstadt Wiesbaden entbehrlich sei. In diesem Falle regte er an, Dienstfahrzeuge anderer Landesbehörden ebenfalls neu zu kennzeichnen (zum Beispiel WI-HS für das Hessische Statistische Landesamt). Wie der Petitionsausschuss in Erfahrung brachte, ist die Kennzeichenregelung für die hessischen Polizeifahrzeuge in der (Bundes-) Verordnung zur Neuordnung des Rechts der Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr vorgegeben. In § 8 Abs. 1 dieser Regelung wird festgelegt, welche Fahrzeuge der Bundes- und Landesorgane ein besonderes Kennzeichen erhalten. Hierin werden auch die unterschiedlichen Länderkennungen bezeichnet und es wird klargestellt, was unter dem Begriff der Bundes- und Landesorgane zu verstehen ist. Die Zuteilung sogenannter Behördenkennzeichen wird auf wenige Fälle beschränkt (Fahrzeuge der Landesregierungen und Landtage bzw. Senate und Bürgerschaften). Seit Inkrafttreten der Verordnung zum 01.03.2007 kommt die Zuteilung von Behördenkennzeichen für Polizeidienstfahrzeuge grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Für Hessen war demnach festzulegen, welche amtlichen Kennzeichen den Polizeidienstfahrzeugen zuzuteilen sind. Da die Hessische Polizei eine eigene Zulassungsstelle in Wiesbaden unterhält, beginnen die Kennzeichen hessenweit einheitlich mit WI-HP (für Hessische Polizei).

Dies musste in anderen Bundesländern gegebenenfalls anders geregelt werden, insbesondere wenn dort Polizeifahrzeuge von mehreren Stellen zugelassen werden. Abschließend wurde der Petent nach Beschlussfassung durch den Hessischen Landtag vom zuständigen Hessischen Ministerium des Innern und für Sport über die Sach- und Rechtslage unterrichtet.

### **Beschwerde über die gesetzliche Identifizierungspflicht bei der Lotterie KENO**

Der Petent kritisiert die gesetzliche Identifizierungspflicht bei der Lotterie Keno und die damit verbundene Speicherung von Geburtsdatum und Adresse im Rahmen des Kundenkartensystems sowie die Kundenkartenpflicht für diese Lotterie. Zudem bemängelt er die fehlende Barrierefreiheit von Annahmestellen und erhebt Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Ziehung der Gewinnzahlen. Die Lotterie Keno wird vom Land Hessen auf der Grundlage des Hessischen Glücksspielgesetzes veranstaltet, mit deren Durchführung die Lotterie-Treuhandgesellschaft Hessen m.b.H. beauftragt ist. Da im Bereich dieser Lotterie tägliche Ziehungen außer sonntags stattfinden, ist sie der Lotterie mit besonderem Gefährdungspotential zugeordnet, so dass die Identifizierungspflicht zur Sicherstellung des Spielerschutzes und der Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben notwendig ist. Mit der Identifikation des Spielers wird sichergestellt, dass spielsuchtgefährdete Personen mit fremden Kundenkarten das gesetzliche Teilnahmeverbot nicht umgehen. Um auch Menschen die Teilnahme zu ermöglichen, die aufgrund ihres Alters oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Annahmestelle aufzusuchen, besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Dauerspielverfahren, über die eine Annahmestelle oder die Lottogesellschaft nähere Informationen geben können. In Hessen sind ca. die Hälfte aller Annahmestellen barrierefrei erreichbar. Die geäußerten Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Ziehungen konnte der Petitionsausschuss ebenfalls nicht teilen. Die Ziehung der Gewinnzahlen ist stets öffentlich und findet unter behördlicher Aufsicht statt. Darüber hinaus ist das Ziehungsgerät hinsichtlich der ordnungsgemäßen Ziehungsweise vom TÜV zertifiziert. Die für erforderlich erachteten Maßnahmen stehen auch nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs sind Beschränkungen von Grundfreiheiten aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses zum Schutz der Verbraucher und der Sozialordnung (wie etwa Suchtvorbeugung, Spieler- und Jugendschutz) gerechtfertigt. Dem Petitionsanliegen konnte daher nicht entsprochen werden.

### **Umsatzbesteuerung der Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe**

Der Petent wandte sich in seiner Petition gegen die umsatzsteuerliche Behandlung seiner Leistungen als Diplom-Sozialpädagoge und Heilpraktiker im Bereich der Psychotherapie im Rahmen der Jugendhilfe an Jugendämter durch das zuständige Finanzamt. Für seine Umsätze beantragte er Umsatzsteuerfreiheit gem. § 4 Nr. 25 Umsatzsteuergesetz in der Fassung von 1999. Das zuständige Finanzamt hatte für den Besteuerungszeitraum 2002 die Umsätze als steuerpflichtig behandelt und entsprechend Umsatzsteuer festgesetzt. Ab Erhebung des Einspruchs gegen den Bescheid wurde das Verfahren bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) in einem entsprechenden Revisionsverfahren ruhend gestellt. Die Vollziehung des Umsatzsteuerbescheides wurde daher auch gem. § 361 Abgabenordnung (AO) ausgesetzt. Die nationalen Befreiungsvorschriften in §§ 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz (hier Tätigkeit als Heilpraktiker oder ähnlicher heilberuflicher Tätigkeit), Nr. 23 (Einrichtung zur Aufnahme von Jugendlichen für Erziehungszwecke) sowie Nr. 25 (Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe) waren für seine Umsätze jedoch nicht einschlägig. Der Gesetzgeber hat mit dem Jahressteuergesetz 2008 diese Befreiungsvorschriften für nach dem 31.12.2007 erbrachte Leistungen (insbesondere nach SGB VIII) an die EU-rechtlichen Vorgaben angepasst. Danach sind die hier strittigen Leistungen ab 2008 steuerbefreit. Für die früheren Besteuerungszeiträume kann sich der Petent aber unmittelbar auf die EU-rechtliche Steuerbefreiung in den bis zum 31.12.2006 gültigen Art. 13 Teil A (1) Buchstaben g und h der sechsten EG-Richtlinien (ab 01.01.2007 Mehrwertsteuersystemrichtlinie) berufen, wenn er als Einrichtung mit sozialem Charakter anzuerkennen ist. Dies war für die zu beurteilenden Umsätze jedoch im Besteuerungsverfahren strittig. Nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 07.09.1999 umfasst der Begriff der "Einrichtung" auch natürliche Personen. Unter Beachtung

der Grundsätze in der BFH-Entscheidung vom 08.11.2007, VR2/06 (im Bundessteuerblatt 2008 II, Seite 634), die am 18.08.2008 amtlich veröffentlicht wurde, fallen seine Leistungen nunmehr unter die für die Besteuerungszeiträume maßgebenden EU-rechtlichen Steuerbefreiungsvorschriften, sodass der angefochtene Umsatzsteuerbescheid für 2002 abzuändern und die Umsatzsteuer auch für die Jahre 2003 bis 2005 auf null Euro herabzusetzen war. Der Petitionsausschuss hat aufgrund dieser Sachlage beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, den Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, der das hessische Finanzministerium ausführlich nachkam. Das Petitionsverfahren konnte damit positiv abgeschlossen werden.

### **Verschiedene Beschwerden betreffend das Schulwesen**

Eine zwölfjährige Schülerin eines hessischen Gymnasiums hatte sich zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gewandt und verschiedene Aspekte an ihrer Schule und im Schulwesen allgemein kritisiert. Die Petition war sodann zuständigkeitshalber dem Hessischen Landtag überwiesen und dem Hessischen Kultusministerium zur Stellungnahme übersandt worden. Zwar erläuterte das Hessische Kultusministerium die Beschwerdepunkte der Schülerin recht ausführlich. Allerdings sollte aus dortiger Sicht die Zwölfjährige darauf aufmerksam gemacht werden, dass für Schulfragen die Schule zuständig sei und sie sofort eine Antwort auf ihre Fragen erhalten hätte, wenn sie ihre Lehrerinnen und Lehrer bzw. die Schulleitung hierfür in Anspruch genommen hätte. Diesem Hinweis schloss sich der Petitionsausschuss nicht an, sondern betonte, dass das Petitionsrecht auch Kindern zustehe und die Petentin nicht verpflichtet sei, sich zunächst an die Schulleitung oder die Lehrerschaft zu wenden. Die Petition wurde nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt erklärt und die Petentin in verständlicher und sensibler Weise über die Sach- und Rechtslage vom Präsidenten des Hessischen Landtags informiert.

### **Bitte um Verlängerung der Gewährung von Ausbildungsförderung**

Mit ihrer Eingabe begehrte eine Studentin die Anschlussbewilligung ihres Antrages auf Ausbildungsförderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz. Sie begehrte dies für eine Fortbildungsmaßnahme zur "Staatlich geprüften Kommunikationswirtin".

Das Studentenwerk Frankfurt am Main gewährte die beantragte Ausbildungsförderung statt der beantragten 24 Monate allerdings nur für 18 Monate. Dagegen wandte sich die Studentin.

Bei der Klärung des Sachverhaltes ging es insbesondere darum, die Notwendigkeit einer insgesamt 24 Monate dauernden Vorbereitung auf die staatliche Prüfung zur Kommunikationswirtin nachzuweisen.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst bemühte sich mit erheblichem Aufwand, die förderungsrechtliche Problematik der Ausweitung der Lehrgangsdauer um sechs Monate mit dem Studentenwerk und mit dem Institut für Marketing und Kommunikation zu klären.

Unabhängig von diesem sehr langwierigen und auch von den Fortbildungsträgern nicht mit der notwendigen Stringenz verfolgten Verfahren, hatte die Überprüfung der Durchführung des Verfahrens Fehler erkennen lassen, die das Ministerium letztlich veranlasste, trotz der ungeklärten grundsätzlichen Fragen, dem Begehren der Petentin stattzugeben und die begehrte Verlängerung der Ausbildungsförderung zu gewähren.

### **Öffentlicher Personennahverkehr**

Auch Angelegenheiten, die für den Einzelnen sicherlich ärgerlich, objektiv aber eher von geringer Bedeutung sind, können durch den Petitionsausschuss mit Erfolg behandelt werden. Im vorliegenden Fall wandte sich der Petent an den Hessischen Landtag, da sein Haltewunsch als Fahrgast in einem Bus eines Verkehrsverbundes vom Busfahrer ignoriert wurde und er damit nicht an der von ihm gewünschten Haltestelle aussteigen konnte.

Aufgrund dieser Beschwerde wurde der vom Verkehrsverbund beauftragte Verkehrsunternehmer mit einer Vertragsstrafe belegt und dem Petenten angeboten, die Prüfung von eventuellen Ausgleichs- oder Ersatzansprüchen unmittelbar mit dem Verkehrsverbund zu erörtern.

### **Umweltschutzbelange (Bau einer Holzpelletheizung)**

Petitionen mit ähnlicher Intention können auch in verschiedenen Ausschüssen behandelt werden. Dieser Fall kann insbesondere dann eintreten, wenn es sich einmal um den konkreten Einzelfall an sich, und andererseits um Änderungswünsche hinsichtlich der zugrunde liegenden gesetzlichen Regelungen handelt.

Hierzu folgendes Beispiel:

Eine Eigentümergemeinschaft von mehreren Eigentümern von Einfamilienreihenhäusern wandte sich mit dem Anliegen, eine umweltfreundliche Holzpelletheizung zur gemeinschaftlichen Versorgung aller Häuser zu errichten, an den Petitionsausschuss.

Die Eingabe erfolgte, da der hierfür notwendige Bauantrag, trotz Begrüßung des Vorhabens seitens des Bürgermeisters und der bereits erfolgten Zusage von Fördermitteln durch die Landestreuhandstelle und der KfW, von der zuständigen Bauaufsicht abgelehnt wurde. Auch der hiergegen eingelegte Widerspruch der Petenten war nicht erfolgreich. Als Begründung für die Ablehnung wurde § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zitiert, nach dem längs von Bundesfernstraßen keine derartigen baulichen Anlagen in einer Entfernung bis zu 20m errichtet werden dürfen.

Da der einzig mögliche Standpunkt der geplanten Anlage diesen gesetzlich festgeschriebenen Abstand nicht einhalten konnte, beriefen sich die Petenten auf den Absatz 8 des besagten § 9 FStrG, nach dem die oberste Landesstraßenbaubehörde im Einzelfall Ausnahmen von dem geforderten Mindestabstand zulassen kann, wenn "die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern."

Nach Ansicht der Petenten sei der Begriff "zum Wohle der Allgemeinheit" erfüllt, da mit dieser Heizanlage bereits 750 Tonnen CO<sub>2</sub> in 15 Jahren eingespart werden könnten, und diese auch aus anderen umweltschutzrechtlichen Belangen der Vorzug vor mehreren konventionellen Öl-Heizanlagen zu geben sei.

Das hierfür als oberste Landesbehörde zuständige Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat jedoch in der hierzu abgegebenen Stellungnahme klargestellt, dass an die in § 9 Abs. 8 FStrG aufgeführten Ausnahmetatbestände hohe Maßstäbe anzulegen seien, die im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien, und dementsprechend keine Ausnahme genehmigung in Aussicht stellen können. Hierzu müsste das Projekt, trotz der unbestrittenen positiven Umweltschutzaspekte, aus Gründen des Gemeinwohls "erforderlich" im Sinne von "notwendig" sein, was hier klar zu verneinen sei.

Dieser Stellungnahme ist der Petitionsausschuss gefolgt, so dass die Petenten nach "Sach- und Rechtslage" beschieden wurden.

Die Petenten wollten sich mit dieser Entscheidung jedoch nicht zufrieden geben und haben den Petitionsausschuss daraufhin nochmals angerufen. Da eine "Wiederholungspetition" ohne neue, erhebliche Erkenntnisse jedoch nicht erneut durch den Petitionsausschuss behandelbar ist, wurde die erneute Petition umformuliert. Nun sind die gesetzlichen Regelungen (die hier im Einzelfall zu dem für die Petenten negativen Ergebnis geführt haben) selbst Gegenstand der Petition, da die Petenten bitten, diese dahin gehend zu ändern, dass Projekte mit positiven Einfluss auf Umweltschutzbelange eine höhere Priorität erlangen bzw. diese bevorzugt in Ausnahmetatbeständen berücksichtigt werden.

Aufgrund des Änderungswunsches zu den entsprechenden gesetzlichen Regelungen selbst, wurde die erneute Petition nicht an den Petitionsausschuss, sondern an den Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz überwiesen.

Dort wurde über die Petition noch nicht abschließend befunden, der zuständige Berichterstatter hat sie jedoch zur Berücksichtigung angemeldet.

## **Blindengeld**

Unabhängig voneinander wurden zwei Petitionen mit der Bitte um rückwirkende Zahlung von Blindengeld eingereicht. Die beiden Petenten hatten nach ihrem Umzug nach Hessen zunächst versäumt, den zuständigen Trägern den länderübergreifenden Wohnsitzwechsel anzuzeigen. Auch eine Antragsstellung in Hessen erfolgte zunächst nicht. Die Petenten hatten daher weiterhin von dem zuvor zuständigen örtlichen Träger Blindengeld bezogen. Nach der einschlägigen gesetzlichen Grundlage wird das Blindengeld von dem für den Wohnort zuständigen Träger auf Antrag gewährt. Die Zahlung beginnt mit der Antragstellung.

Nach verspäteter Kenntnis der Wohnortwechsel forderten die zuvor zuständigen Träger die überzahlten Beträge zurück. Die Petenten erhielten für diese Monate jedoch auch vom Bundesland Hessen kein Blindengeld, da eine Antragsstellung nicht unmittelbar nach dem Wohnsitzwechsel erfolgt ist. Eine Erstattung von Landesblindengeld zwischen den einzelnen Trägern ist laut Gesetz nicht vorgesehen.

Die Petenten baten in ihren Eingaben unter Berücksichtigung ihrer Behinderung um rückwirkende Zahlung des Blindengeldes für diesen Zeitraum durch das Land Hessen als Einzelfallregelung im Sinne einer Kulanzentscheidung. Dafür besteht nach der Stellungnahme des zuständigen Sozialministeriums jedoch keine rechtliche Möglichkeit. Der Petitionsausschuss konnte den Petenten insoweit nicht helfen, hat angesichts der aufgeworfenen grundsätzlichen Fragestellung und des gegebenenfalls auf gesetzgeberischem Weg zu lösenden Problems aber entschieden, die Eingaben dem zuständigen Fachausschuss zur abschließenden Behandlung zu überweisen.

Wiesbaden, 3. Dezember 2009

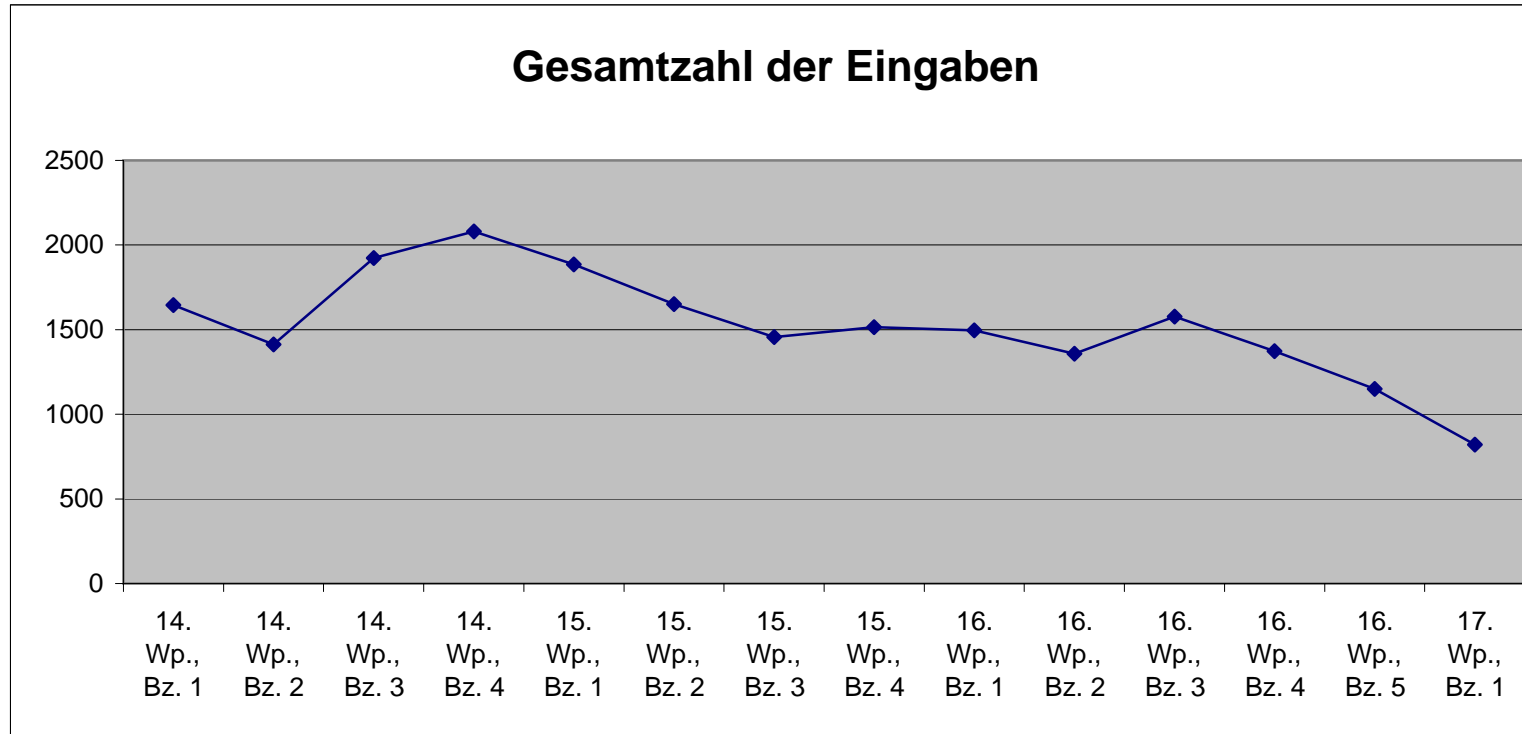
Ausschussvorsitzende:  
**Barbara Cárdenas**

## **Anlage**

<b>Bestand offene Petitionen</b>						
	16. Wp. 1. Bz.	16. Wp. 2. Bz.	16. Wp. 3. Bz.	16. Wp. 4. Bz.	16. Wp. 5. Bz.	17. Wp. 1. Bz.
Bestand offene Petitionen im Berichtszeitraum	666	706	1144	682	471	673
Neueingänge aller Petitionen	1496	1357	1578	1372	1150	820
Erledigte Petitionen im Berichtszeitraum	1392	1427	1152	1798	1446	677

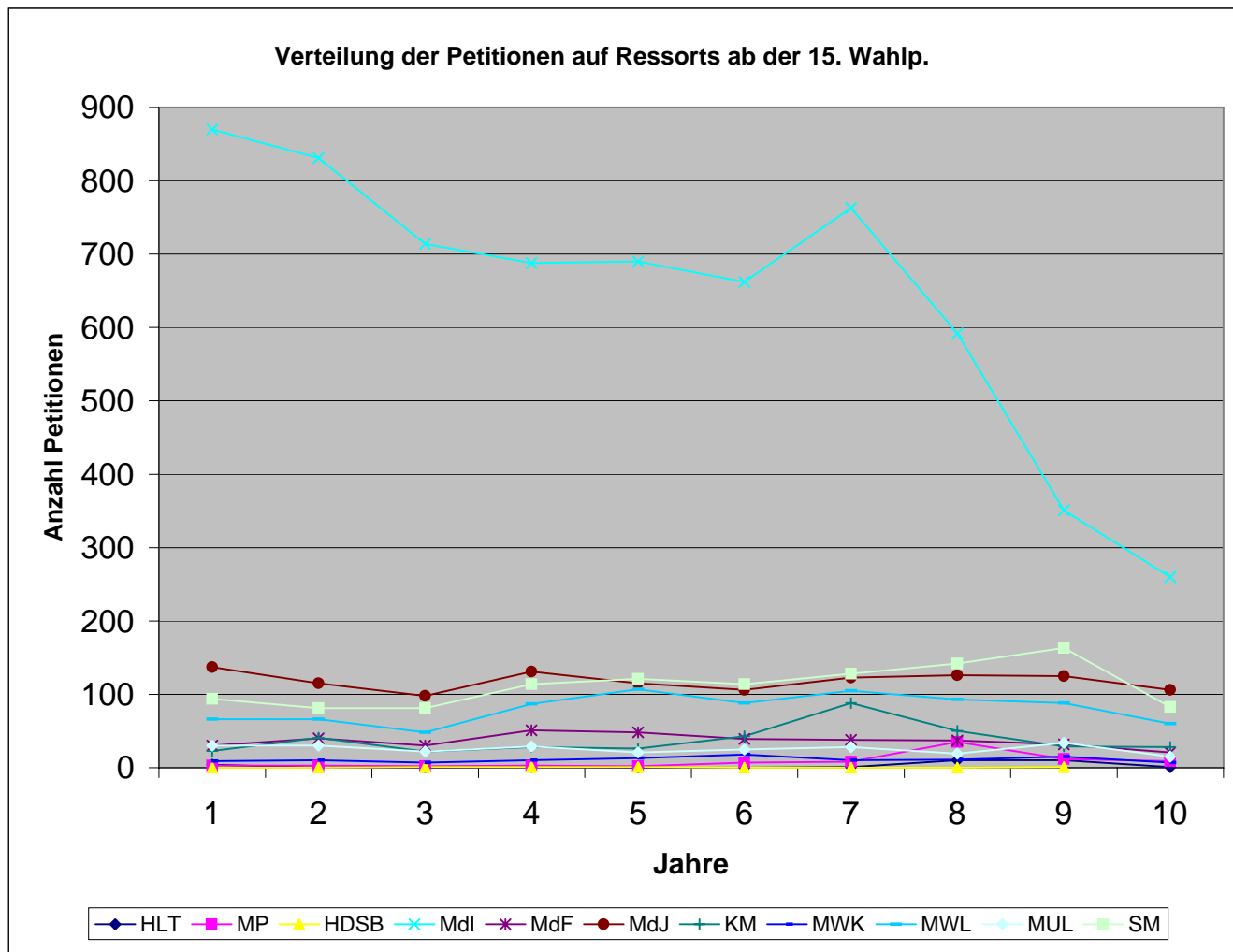
Statistik\_Petitionen\_aufbereitete Daten 2008\_2009.xls

14. Wp., Bz. 1	1645
14. Wp., Bz. 2	1413
14. Wp., Bz. 3	1923
14. Wp., Bz. 4	2080
15. Wp., Bz. 1	1886
15. Wp., Bz. 2	1651
15. Wp., Bz. 3	1456
15. Wp., Bz. 4	1514
16. Wp., Bz. 1	1496
16. Wp., Bz. 2	1357
16. Wp., Bz. 3	1578
16. Wp., Bz. 4	1372
16. Wp., Bz. 5	1150
17. Wp., Bz. 1	820



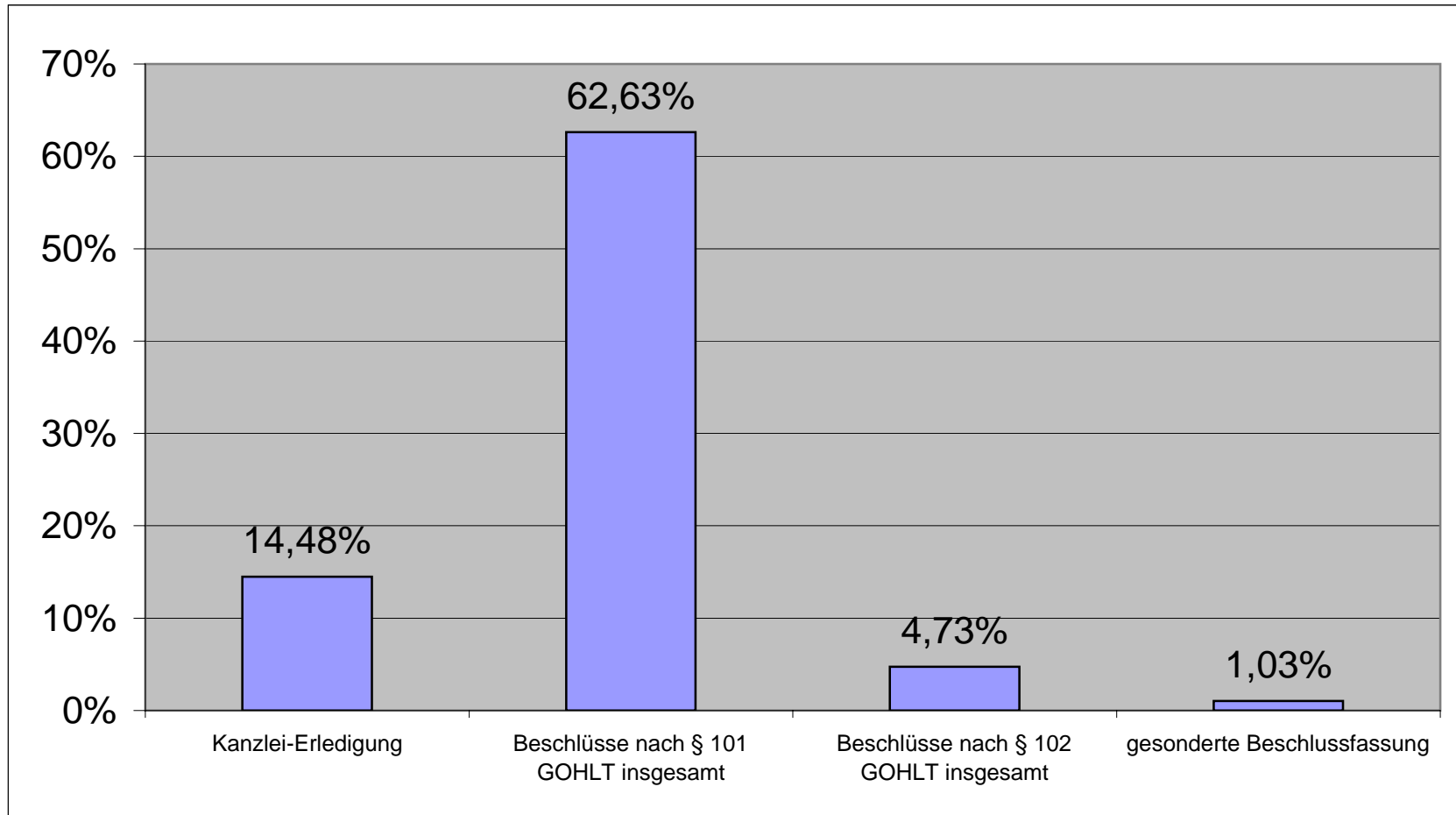
## Statistik\_Petitionen\_aufbereitete Daten 2008\_2009.xls

Ressorts		Anz. 1. Bz. 15. Wp.	Anz. 2. Bz. 15. Wp.	Anz. 3. Bz. 15. Wp.	Anz. 4. Bz. 15. Wp.	Anz. 1. Bz. 16. Wp.	Anz. 2. Bz. 16. Wp.	Anz. 3. Bz. 16. Wp.	Anz. 4. Bz. 16. Wp.	Anz. 5. Bz. 16. Wp.	Anz. 1. Bz. 17. Wp.	% 1. Bz. 16. Wp.	% 2. Bz. 16. Wp.	% 3. Bz. 16. Wp.	% 4. Bz. 16. Wp.	% 5. Bz. 16. Wp.	% 1. Bz. 17. Wp.
Hessischer Landtag	HLT	4	0	0	1	0	0	1	10	10	1	0,00%	0,00%	0,08%	0,90%	1,16%	0,17%
Hessischer Ministerpräsident	MP	3	3	2	3	2	7	8	35	12	9	0,17%	0,64%	0,62%	3,14%	1,40%	1,53%
Hessischer Datenschutzbeauftragter	HDSB	0	0	1	1	1	0	0	0	1		0,09%	0,00%	0,00%	0,00%	0,12%	0,00%
Innern und für Sport	Mdl	870	831	714	688	690	662	763	592	351	260	60,31%	60,07%	59,06%	53,09%	40,81%	44,07%
<i>Ausländerpetitionen</i>		820	776	674	626	646	583	695	515	285	213	56,47%	52,90%	53,79%	46,19%	33,14%	36,10%
<i>Kommunalbereich</i>		50	55	40	62	44	79	68	77	66	47	3,85%	7,17%	5,26%	6,91%	7,67%	7,97%
Hessisches Ministerium der Finanzen	MdF	30	40	30	51	48	39	38	37	32	21	4,20%	3,54%	2,94%	3,32%	3,72%	3,56%
Hessisches Ministerium der Justiz	MdJ	137	115	98	131	115	106	123	126	125	106	10,05%	9,62%	9,52%	11,30%	14,53%	17,97%
Hessisches Kultusministerium	KM	23	41	22	28	26	43	88	50	29	28	2,27%	3,90%	6,81%	4,48%	3,37%	4,75%
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	MWK	9	10	7	10	13	18	10	11	15	7	1,14%	1,63%	0,77%	0,99%	1,74%	1,19%
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	MWL	66	66	48	87	107	88	105	93	88	60	9,35%	7,99%	8,13%	8,34%	10,23%	10,17%
Hessisches Ministerium für Umwelt,	MUL	30	30	22	29	21	25	28	19	34	15	1,84%	2,27%	2,17%	1,70%	3,95%	2,54%
Hessisches Sozialministerium	SM	94	81	81	114	121	114	128	142	163	83	10,58%	10,34%	9,91%	12,74%	18,95%	14,07%
Summe:		1266	1217	1025	1143	1144	1102	1292	1115	860	590	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%

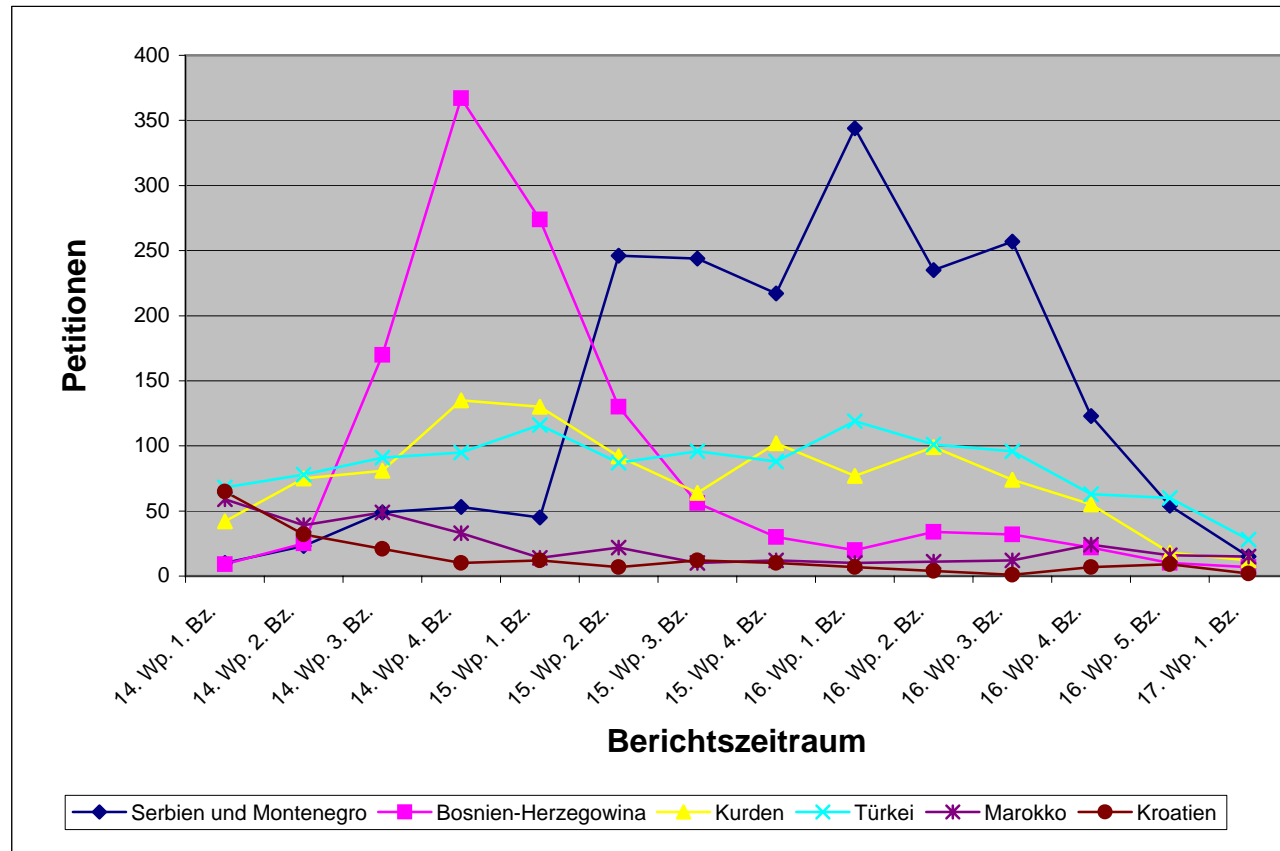


Statistik\_Petitionen\_aufbereitete Daten 2008\_2009.xls

Art der Erledigung	15. Wp. gesamt	16. Wp. 1. Bz.	16. Wp. 2. Bz.	16. Wp. 3. Bz.	16. Wp. 4. Bz.	16. Wp. 5. Bz.	17. Wp. 1. Bz.	% der er- ledigten Petitionen
Kanzlei-Erledigung	516	159	166	136	159	171	98	14,48%
<b>Abgabe an andere Stellen</b>	<b>967</b>	<b>187</b>	<b>145</b>	<b>123</b>	<b>143</b>	<b>140</b>	<b>116</b>	17,13%
Abgabe Bundestag		96	66	53	48	25	15	2,22%
Abgabe Landtag		14	13	19	14	13	19	2,81%
Abgabe Fraktion		57	34	28	40	52	44	6,50%
Auskunftsbegehren		14	9	9	18	23	9	1,33%
Abgabe MP		3	8	4	5	5	17	2,51%
Abgabe Ministerium		3	15	10	18	22	12	1,77%
<b>Beschlüsse nach § 101 GOHLT insgesamt</b>	<b>4186</b>	<b>963</b>	<b>1021</b>	<b>806</b>	<b>1370</b>	<b>1061</b>	<b>424</b>	62,63%
§ 101 ungeeignet	6	4	4	2	25	5	1	0,15%
§ 101 Gesetzentwurf	1	0	1	0	0	1	0	0,00%
§ 101 zur Berücksichtigung	4	0	0	0	1	1	1	0,15%
§ 101 zur Erwägung	2	0	0	0	0	0	0	0,00%
§ 101 als Material	9	0	9	4	6	10	10	1,48%
§ 101 Sach- und Rechtlage/mit besonderer Maßgabe	3827	904	908	730	1247	947	367	54,21%
§ 101 Rechnung getragen worden ist/werden wird	284	48	74	57	67	69	29	4,28%
§ 101 Prüfung Sach- und Rechtlage	53	7	25	13	24	28	16	2,36%
<b>Beschlüsse nach § 102 GOHLT insgesamt</b>	<b>381</b>	<b>54</b>	<b>72</b>	<b>68</b>	<b>102</b>	<b>63</b>	<b>32</b>	4,73%
§ 102 schwebendes Gerichtsverf.	12	0	3	5	3	2	1	0,15%
§ 102 abgeschlossenes Gerichtsverf.	53	8	19	5	6	5	4	0,59%
§ 102 staatsanw. Ermittlungsverf.	1	1	0	0	4	0	1	0,15%
§ 102 parlam. Untersuchungsverf.		0	0	0	0	0	0	0,00%
§ 102 unverständlich		0	0	0	0	0	0	0,00%
§ 102 beleidigender Inhalt		0	0	0	0	0	0	0,00%
§ 102 Wiederholungspetition	51	10	16	4	8	4	5	0,74%
§ 102 Rechtsbehelfe möglich	1	0	0	0	0	0	0	0,00%
§ 102 zurückgezogen	162	35	34	54	81	52	21	3,10%
<b>gesonderte Beschlussfassung</b>	<b>101</b>	<b>16</b>	<b>20</b>	<b>19</b>	<b>24</b>	<b>10</b>	<b>7</b>	1,03%
<b>Summe:</b>	<b>5083</b>	<b>1379</b>	<b>1424</b>	<b>1152</b>	<b>1798</b>	<b>1445</b>	<b>677</b>	100,00%



<b>Zugänge an Ausländerpetitionen in den Berichtszeiträumen der 14. bis 17. Wp.</b>														
	14. Wp. 1. Bz.	14. Wp. 2. Bz.	14. Wp. 3. Bz.	14. Wp. 4. Bz.	15. Wp. 1. Bz.	15. Wp. 2. Bz.	15. Wp. 3. Bz.	15. Wp. 4. Bz.	16. Wp. 1. Bz.	16. Wp. 2. Bz.	16. Wp. 3. Bz.	16. Wp. 4. Bz.	16. Wp. 5. Bz.	17. Wp. 1. Bz.
Serbien und Montenegro	10	23	49	53	45	246	244	217	344	235	257	123	54	15
Bosnien-Herzegowina	9	25	170	367	274	130	56	30	20	34	32	22	10	7
Kurden	42	75	81	135	130	92	64	102	77	99	74	55	18	12
Türkei	68	78	91	95	116	87	96	88	119	101	96	63	60	28
Marokko	59	39	49	33	14	22	10	12	10	11	12	24	16	15
Kroatien	65	32	21	10	12	7	12	10	7	4	1	7	9	2



Statistik\_Petitionen\_aufbereitete Daten 2008\_2009.xls

Land	Anzahl	%
keine Angabe	2	0,97%
Afghanistan	21	10,14%
Ägypten	2	0,97%
Algerien	5	2,42%
Angola	6	2,90%
Armenien	3	1,45%
Äthiopien	2	0,97%
Australien	1	0,48%
Bangladesch	1	0,48%
Bosnien-Herzegowina	7	3,38%
China	1	0,48%
Eritrea	2	0,97%
Georgien	2	0,97%
Ghana	1	0,48%
Guatemala	1	0,48%
Indien	4	1,93%
Indonesien	1	0,48%
Irak	2	0,97%
Iran	9	4,35%
Italien	1	0,48%
Jordanien	1	0,48%
Kamerun	1	0,48%
Kanada	1	0,48%
Kasachstan	2	0,97%
Kenia	3	1,45%
Kongo	2	0,97%
Kosovo	12	5,80%
Kroatien	2	0,97%
Kuba	1	0,48%
Kurden (Türkei)	11	5,31%
Libanon	1	0,48%
Liberia	1	0,48%
Libyen	1	0,48%
Marokko	12	5,80%
Mauritius	1	0,48%
Mazedonien	2	0,97%
Montenegro	3	1,45%
Nepal	2	0,97%
Nigeria	4	1,93%
Pakistan	7	3,38%
Philippinen	3	1,45%
Russland	2	0,97%
Serbien	8	3,86%
Staatenlos	3	1,45%
Syrien	5	2,42%
Thailand	2	0,97%
Togo	4	1,93%
Trinidad und Tobago	1	0,48%
Tschechische Republik	1	0,48%
Tunesien	3	1,45%
Türkei	24	11,59%
U.S.A.	1	0,48%
Ukraine	4	1,93%
Vietnam	2	0,97%
Summe:	207	100,00%

<b>Abschluss von Petitionen im Berichtszeitraum</b>	
keine Angabe	1
negativ	346
neutral	206
positiv	68
teilweise positiv	56

